

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.66 vom 18. Oktober 2021

BS Appellationsgericht, 2021-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2021.66

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.66 du 18 octobre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.66 del 18 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses folgt aus dem Überweisungsbeschluss des Regierungspräsidenten vom 7. April 2021 sowie § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Zuständig ist gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Dreiergericht. Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat demnach ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Er ist deshalb gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert. Auf den frist- und formgerecht erhobenen Rekurs ist somit einzutreten.

E. 1.2

1.2.1 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Demnach hat es zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat. Dabei gilt im verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahren das Rügeprinzip. Das Gericht prüft einen angefochtenen Entscheid gestützt auf die Begründungsobliegenheit gemäss § 16 Abs. 2 Satz 1 VRPG nicht von sich aus unter allen in Frage kommenden Aspekten, sondern untersucht nur die rechtzeitig vorgebrachten konkreten Beanstandungen. Der Rekurrent hat seinen Standpunkt substantiiert vorzutragen und sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (Wullschleger/Schröder, *Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt*, in: *BJM* 2005 S. 277 ff., 305; Stamm, *Die Verwaltungsgerichtsbarkeit*, in: Buser [Hrsg.], *Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt*, Basel 2008, S. 477 ff., 504; VGE VD.2020.75 vom 15. Oktober 2020 E. 1.2.2, VD.2016.66 vom 20. Juni 2016 E. 1.3). Bei juristischen Laien werden an die Substantiierung des Rekurses allerdings geringere Anforderungen gestellt (VGE VD.2019.223 vom 26. März 2020 E. 1.3.1, VD.2017.292 vom 26. Juli 2018 E. 1.2.1, VD.2017.23 vom 2. Mai 2017 E. 1.2; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 305). Es genügt, dass auch aus einer knapp ausgefallenen, summarischen Rekursbegründung zumindest ersehen werden kann, worum es dem Rekurrenten geht und welche Argumente er berücksichtigt wissen will. Fehlt eine solche Auseinandersetzung gänzlich, wird auf den Rekurs nicht eingetreten (VGE VG.2019.1 vom 16.10.2019 E. 1.3.2, VD.2017.127 vom 6. November 2017 E. 1.3.1, VD.2016.117 und VD.2016.118 vom 15. August 2016 E. 1.3.2; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 305).

1.2.2 Vorliegend setzt sich der Rekurrent mit dem angefochtenen Entscheid kaum substantiiert auseinander. Aus seinen Ausführungen geht aber hinreichend klar hervor, dass er den angefochtenen Entscheid im Ergebnis als unverhältnismässig ansieht und an seiner Rüge festhält, dass der Gutachter bei seiner verkehrspsychologischen Beurteilung zu Unrecht das Gutachten von B_____ berücksichtigt habe.

E. 2

2.1 Unbestritten ist, dass gegenüber dem Rekurrenten mit Verfügung der Polizei des Kantons Basel-Landschaft vom 30. November 2017 aufgrund ernsthafter Zweifel an dessen Fahreignung im Sinne von Art. 30 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV, SR 741.51) ein vorsorglicher Sicherungsentzug seines Führerausweises angeordnet und er verpflichtet worden ist, sich einer verkehrspsychologischen Eignungsabklärung zu unterziehen. Die gegen diese Verfügung erhobenen Beschwerden wurden vom Regierungsrat und vom Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheiden vom 17. April respektive vom 25. Juni 2018 abgewiesen. Auf die dagegen erhobene Beschwerde ist das Bundesgericht mit Urteil 1C_372/2018 vom 24. Oktober 2018 nicht eingetreten. Daraus folgt, dass die Verpflichtung des Rekurrenten, sich einer verkehrspsychologischen Eignungsabklärung zu unterziehen, in Rechtskraft erwachsen ist und im vorliegenden Verfahren nicht mehr in Frage gestellt werden kann.

2.2 Mit seiner diesem Verfahren zu Grunde liegenden Verfügung vom 28. Januar 2020 erwoگ das Ressort AMA, dass der Führerausweis einer Person auf unbestimmte Zeit zu entziehen ist, wenn sie aufgrund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr dafür bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird (Art. 16 Abs. 1 lit. c des Strassenverkehrsgesetzes [SVG, SR 741.01]). Sie bezog sich dabei auf das verkehrspsychologische Gutachten von C_____ vom 22. Dezember 2019, mit welchem dieser zum Schluss gekommen ist, dass die Fahreignung des Rekurrenten zum aktuellen Zeitpunkt nicht bejaht werden könne. Weiter bezog es sich auf den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft vom 11. Januar 2018, mit welchem erstellt worden sei, dass der Rekurrent mit seinem Personenwagen am Abend des 15. November 2017 im Eggfluchtunnel im Laufental auf zwei vor ihm fahrende Personenwagen aufgefahren ist, die seiner Meinung nach die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h nicht ausgenutzt hatten. Nach mehrfachen, missbräuchlichen Lichthupen und Hupsignalen, habe er die beiden Fahrzeuge über die Sicherheitslinie in einem Zug überholt. Damit sei er sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrsregelwidrigen Fahrweise bewusst gewesen und habe die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zumindest pflichtwidrig nicht in Betracht gezogen. Dabei handle es sich um eine schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsregeln im Sinne von Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG, weshalb der Führerausweis für mindestens drei Monate zu entziehen wäre und die Sperrfrist auf dieses gesetzliche Minimum festgesetzt werde. Nach dem auf unbestimmte Zeit erfolgten Entzug könne der Führerausweis nach Ablauf der Sperrfrist erst wieder erteilt werden, wenn die betroffene Person die Behebung des Mangels nachweist, der die Fahreignung ausgeschlossen hat (Art. 17 Abs. 3 SVG).

E. 3

3.1 Mit seinem Rekurs stellt sich der Rekurrent weiterhin auf den Standpunkt, «dass ein für nichtig erklärtes Gutachten dementsprechend auch geschreddert» gehöre «und nirgends mehr in Erscheinung zu treten» habe.

3.2 Die Vorinstanz hat dazu erwogen, Art. 5i Abs. 1 VZV bestimme, dass die kantonale Behörde dem Arzt oder dem Psychologen, welcher die verkehrsmedizinische- oder verkehrspsychologische Untersuchung durchführe, alle Akten zur Verfügung stelle, welche die Fahreignung der zu untersuchenden Person betreffen. Damit ein Gutachter oder eine Gutachterin eine verkehrspsychologische Untersuchung durchführen könne, sei er bzw. sie gehalten, im Vorfeld die Administrativakte zu studieren. Zu dieser Akte gehörten grundsätzlich die Verfügungen der Administrativbehörde, Polizeirapporte, Vorgutachten und in gewissen Fällen Strafurteile. Nur aufgrund der Konsultation dieser Akten sei es dem Gutachter oder der Gutachterin möglich, den Exploranden mit den relevanten Vorfällen zu konfrontieren, um eine korrekte Prognose zu stellen (Bächli-Biétry/Bieri/Mennin: Dähler/Schaffhauser [Hrsg.], Handbuch Strassenverkehrsrecht, Basel, 2018, S. 560). Das Gutachten von B_____ sei als Vorgutachten zu qualifizieren und habe dem Sachverständigen somit gemäss Art. 5i VZV als Aktenbestandteil, welcher die Fahreignung der zu untersuchenden Person betreffe, von der Vorinstanz zur Verfügung gestellt werden müssen. Daran ändere nichts, dass das Gutachten von B_____ aufgrund eines Formfehlers im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden könne. Das entsprechende Gutachten habe zwar für die Entscheidung bezüglich der Fahreignung nicht berücksichtigt werden dürfen, habe als Aktenbestandteil aber dennoch C_____ zur Verfügung gestellt werden müssen.

E. 3.3

3.3.1 Gemäss Art. 11 Abs. 4 VZV darf ein verkehrspsychologisches Gutachten nicht älter als drei Monate sein. Diese Bestimmung bezieht sich zwar auf ein Gesuch um Erwerb eines Führerausweises nach erfolgter Annullierung des Führerausweises auf Probe (BGer 1C_155/2016 vom 3. August 2016 E. 2.1; VGE VD.2015.160 vom 27. April 2016 E. 2.2). Dem entspricht aber darüber hinaus die allgemeine Regelung in Art. 11c VZV, wonach Gutachten nach dieser Verordnung anzuerkennen sind, wenn sie nicht älter als drei Monate sind. Diese Bestimmung dient offensichtlich der Gewährleistung der Aktualität der Begutachtung. Ein Gutachten, das älter als drei Monate ist, kann zwar aufgrund der fehlenden Aktualität nicht mehr im Verfahren der erneuten Zulassung einer Person Berücksichtigung finden, es ist aber keineswegs nichtig, wie dies vom Rekurrenten geltend gemacht wird. Soweit es den von der Vorinstanz zutreffend referierten Voraussetzungen der Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit entspricht (vgl. dazu Ziff. 4 des angefochtenen Entscheids mit Hinweis auf BGer 1C_701/2017 vom 14. Mai 2018 E. 3.4), ist daher auch ein älteres Gutachten geeignet, im weiteren ärztlichen Abklärungsverfahren Berücksichtigung zu finden. Der Auffassung der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass das als Grundlage für die Beurteilung der Fahreignung mangels Aktualität nicht mehr direkt geeignete Gutachten von B_____ gleichwohl nach Art. 5i VZV als Teil der Akten, welche die Fahreignung des Rekurrenten betreffen, dem neuen Gutachter zur Verfügung zu stellen war.

3.3.2 Wie die Vorinstanz weiter zutreffend ausgeführt hat und vom Rekurrenten nicht bestritten wird, hat C_____ seine Beurteilung in der gebotenen Objektivität unabhängig vom Gutachten von B_____ erstellt. Aufgrund seiner Pflicht der Dokumentation der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, hat er zwar zutreffend auf das Gutachten von B_____ verwiesen. Wie die Vorinstanz im Einzelnen dargelegt hat, beruht seine gutachterliche Stellungnahme in der Folge aber auf einem sich von jenem von B_____ deutlich unterscheidenden Vorgehen. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen in

Ziff. 4 des angefochtenen Entscheids verwiesen werden.

3.4Ist auf das Gutachten von C_____ folglich abzustellen, so ist erstellt, dass dem Rekurrenten die Fahreignung fehlt und er mithin keine Gewähr bietet, künftig beim Führen eines Motorfahrzeugs die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen (Art. 16 Abs. 1 lit. c SVG). Gestützt auf dieses Gutachten ist daher zu Recht ein Sicherungsentzug des Führerausweises des Rekurrenten erfolgt. Die gemäss dem Gutachten von C_____ aktuell fehlende Fahreignung kann nur mit einem neuen Gutachten nachgewiesen werden, welches unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung zu einem anderen Schluss und damit zur Bejahung der Fahreignung kommt (Art. 17 Abs. 3 SVG). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass mit der angefochtenen Verfügung vom 28. Januar 2020 für die Aufhebung des Sicherungsentzugs eine verkehrspsychologische Untersuchung vorausgesetzt worden ist, welche dem Rekurrenten die Fahreignung attestiert.

3.5Diesem Resultat stehen auch die finanziellen Verhältnisse des Rekurrenten nicht entgegen. Auch wenn die Wiedererlangung des Führerausweises erneute Kosten für den Rekurrenten mit sich bringt, welche ihn aufgrund seiner Unterstützung durch die Sozialhilfe stark belasten, so kann davon zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit aufgrund der dem Rekurrenten heute fehlenden Fahreignung nicht Abstand genommen werden.

E. 4

4.1Aus dem Gesagten folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent dessen Kosten. Mit Eingabe vom 23. April 2021 ersuchte er indes um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung.

4.2Nach Art. 29 Abs. 3 (BV, SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Da das kantonale Prozessrecht nicht über die verfassungsrechtliche Minimalgarantie hinausgeht, kann es vorliegend unberücksichtigt bleiben (VGE VD.2021.93 vom 18. Mai 2021 E. 4.2.1, BGer 1C_192/2017 vom 17. Juli 2017 E. 2.2). Als aussichtslos sind nach der Rechtsprechung Rechtsbegehren zu betrachten, deren Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die daher kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht bereits als aussichtslos, wenn sich die Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Person, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (statt vieler BGE 140 V 521 E. 9.1 S. 537; VGE VD.2021.93 vom 4. Juli 2021 E. 4.2.1).

4.3Aus den Erwägungen zur Sache folgt, dass der vorliegende Rekurs gegen den ausführlich und zutreffend begründeten Entscheid der Vorinstanz als aussichtslos bezeichnet werden muss. Daraus folgt, dass das Gesuch des Rekurrenten um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist. Seiner finanziellen Situation ist aber bei der Festsetzung der Höhe der Gebühr Rechnung zu tragen. Es rechtfertigt sich, diese auf das Minimum des Gebührenrahmens gemäss § 23 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements (GGR, SG 154.810) von CHF 200.■ festzusetzen.